

Informationspaket

(Stand 01.01.2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	Information über das Bankhaus C.L. Seeliger und die angebotenen Dienstleistungen	2
2.	Grundsätze zur Kundeneinstufung	2
3.	Information über die Kosten und Nebenkosten des Bankhauses bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen	3
4.	Telefonaufzeichnung und Aufzeichnung elektronischer Kommunikation	3
5.	Zielmärkte für Finanzinstrumente	4
6.	Ausführungsgrundsätze	4
7.	Geeignetheitserklärung	4
8.	Vergleichsgröße in der Vermögensverwaltung	4
9.	Bestandsreporting	4
10.	Verlustschwellenreporting auf Einzeltitelebene	5
11.	Verlustschwellenreporting in der Vermögensverwaltung	5
12.	Umgang mit Interessenkonflikten	5
13.	Zuwendungen in der Anlageberatung	5
14.	Zuwendungen in der Vermögensverwaltung	8
15.	Honorar - Anlageberatungsgesetz	8
16.	Grundsätze für den Umgang mit Beschwerden	8
17.	Produktinformationen zu verpackten Anlageprodukten	9
18.	Bereitstellung eines Legal Entity Identifier (LEI)- Code	9
19.	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Finanzprodukt	9
	Anlagen	10

1. Information über das Bankhaus C.L. Seeliger und die angebotenen Dienstleistungen

Das Bankhaus C. L. Seeliger bietet Ihnen alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Das Bankhaus wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)) beaufsichtigt.

Aufträge in Wertpapiergeschäften bitte ich bei den Vermögensberatern des Bankhauses zu erteilen.

Das Bankhaus ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß meinen Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teile ich Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die ich wie zuvor beschrieben verwahre, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen hafte ich bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

2. Grundsätze zur Kundeneinstufung

Die Kunden des Bankhauses C. L. Seeliger werden nach den gesetzlichen Vorgaben in Privatkunden und professionelle Kunden eingestuft. Die Ersteinstufung erfolgt grundsätzlich immer zunächst als Privatkunde und somit mit dem höchsten Schutzniveau. Eine Einstufung als Privatkunde für einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen bietet das Bankhaus nicht an. Die Möglichkeit, sich als professionellen Kunden einstufen zu lassen, bietet das Bankhaus nur auf schriftlichen Antrag des Kunden an. Eine Rückstufung vom professionellen Kunden zum Privatkunden ist ebenfalls auf Antrag jederzeit möglich. Von der gesetzlichen Möglichkeit, bestimmte weitere Kunden als geeignete Gegenpartei anzusehen, macht das Bankhaus keinen Gebrauch.

3. Information über die Kosten und Nebenkosten des Bankhauses bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die Kunden des Bankhauses C. L. Seeliger werden mit dem Preis- und Leistungsverzeichnis über die Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen informiert. Neben den aufgeführten Kosten und Nebenkosten können im Zusammenhang mit der Auftragsausführung noch weitere Kosten oder Steuern entstehen, die nicht über das Bankhaus gezahlt oder von dem Bankhaus in Rechnung gestellt werden.

Ein wichtiges Anliegen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) ist es, Kosten transparenter zu gestalten. Vor Abschluss einer Transaktion werden Sie daher über alle Dienstleistungs- und Produktkosten informiert. In diesem Zusammenhang wird Ihnen zudem aufgezeigt, wie sich die anfallenden Kosten auf die Rendite des angedachten Investments auswirken (siehe Anlage 3).

Sie haben die Möglichkeit, eine Kostenaufklärung jeweils vor Abschluss einzelner Geschäfte zu verlangen. Sie erhalten zudem einmal jährlich einen Kostenbericht, in dem sämtliche angefallene Kosten für Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente nachträglich konsolidiert aufgelistet werden.

4. Telefonaufzeichnung und Aufzeichnung elektronischer Kommunikation

Seit dem 3. Januar 2018 bin ich gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der Beweissicherung Telefongespräche und elektronische Kommunikation bei der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen und auch aufzubewahren. Dies gilt auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss einer solchen Dienstleistung führen. Hierzu darf das Bankhaus C.L. Seeliger personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation wird über einen Zeitraum von fünf Jahren und - sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht - über einen Zeitraum von maximal sieben Jahren gespeichert. Auf Wunsch stelle ich Ihnen innerhalb der Aufbewahrungsfrist eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung. Die Aufzeichnungsverpflichtung für telefonische und elektronische Kommunikation umfasst sowohl Sie als Kunde als auch von Ihnen bevollmächtigte Personen.

Sind Sie oder Ihr Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden, kann ich keine Wertpapieraufträge mehr über telefonische oder elektronische Kommunikationskanäle annehmen, sondern nur im Rahmen eines persönlichen Gespräches.

5. Zielmärkte für Finanzinstrumente

Für Finanzinstrumente wird von dem jeweiligen Emittenten anhand unterschiedlicher Kriterien ein Zielmarkt festgelegt. Dadurch bestimmt der Emittent eine Zielgruppe für das entsprechende Produkt. Der Zielmarkt wird künftig in der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung und, in abgeschwächter Form, auch im beratungsfreien Geschäft berücksichtigt. Dieser ist als Orientierung zu verstehen. Grundsätzlich ist es möglich, dass Finanzdienstleistungsunternehmen Produkte außerhalb der Zielmarktvorgaben vertreiben, sofern die Zielmarktabweichung begründet wird.

6. Ausführungsgrundsätze

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1.2 der Bedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftrage ich die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de oder unter www.seeligerbank.de/links/agbdownloads/ abrufbar.

7. Geeignetheitserklärung

Ein Anlageberatungsprotokoll wird nicht mehr erstellt. Es wird durch die sogenannte Geeignetheitserklärung ersetzt. Diese Erklärung wird Ihnen zu jeder Anlageempfehlung ausgestellt und informiert Sie darüber, wie die jeweilige Empfehlung zu Ihrer individuellen Situation passt. Zusätzlich zu allgemeinen Produktinformationen und einer produktspezifischen Einschätzung Ihres Kundenbetreuers/des Bankhauses wird dabei inhaltlich auch das Konzept des Zielmarktes aufgegriffen. Eine regelmäßige Geeignetheitserklärung führe ich nicht durch.

8. Vergleichsgröße in der Vermögensverwaltung

Wenn Sie die Vermögensverwaltung in meinem Bankhaus in Anspruch nehmen, finden Sie zukünftig eine passende Vergleichsgröße (sogenannte Benchmark) in Ihrem Vermögensreport. Das hat den Vorteil, dass Sie einen Maßstab haben, mit dem Sie künftig meine Leistung bei der Verwaltung Ihres Vermögens vergleichen können. Die Benchmark ist auf die Inhalte des Vermögensverwaltungsvertrages abgestimmt und wird aus einer Kombination verschiedener Indizes bestehen. Die konkrete Zusammensetzung der Benchmark werde ich Ihnen gesondert mitteilen.

9. Bestandsreporting

Sie erhalten für Ihr Depot mindestens einmal im Quartal eine Übersicht des aktuellen Depotbestandes.

10. Verlustschwellenreporting auf Einzeltitelebene

Wenn Sie als Privatkunde Geschäfte in Finanzinstrumenten mit mir tätigen und Positionen in gehebelten Finanzinstrumenten oder in Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten (z.B. Geschäfte mit Nachschussverpflichtung) bei mir unterhalten, informiere ich Sie, wenn sich der Wert der betroffenen Position im Vergleich zum Einstandswert um 10% oder ein Vielfaches von 10% reduziert. Geschäfte, die Sie zur Absicherung von Risikogeschäften mit mir getätigt haben, haben insgesamt eine risikomindernde Wirkung. Vor diesem Hintergrund werde ich Ihnen für solche Absicherungsgeschäfte keinen Verlustschwellenreport ausstellen.

11. Verlustschwellenreporting in der Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung informiere ich Sie zudem, wenn sich der Wert Ihres Portfolios innerhalb eines Berichtszeitraumes um 10% oder ein Vielfaches von 10% reduziert. Individuelle Vereinbarungen zum Verlustschwellenreporting bleiben bestehen, können aber entsprechend angepasst werden.

12. Umgang mit Interessenkonflikten

Meine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie unter www.seeligerbank.de/links/agbdownloads/.

13. Zuwendungen in der Anlageberatung

Das Bankhaus C. L. Seeliger informiert Sie nachfolgend darüber, welche Zuwendungen die Bank mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und gewährt und welchen Umfang diese Zuwendungen besitzen.

Arten der Zuwendungen

Das Bankhaus erhält folgende Arten von Zuwendungen:

- Vertriebsprovisionen für einen Geschäftsabschluss. Zu den Vertriebsprovisionen zählen erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Gratifikationen, Erfolgsbonifikationen etc.
- Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung des Bankhauses die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.
- Vermittlungsprovision für die Zuführung von Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder vom Volumen abhängige Provisionen handeln.

- Unterstützende Sachleistungen. Dies sind z. B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder Software oder die Durchführung von Schulungen.

Diese Zuwendungsarten werden im Folgenden erläutert:

1. Vertriebsprovisionen

a. Für Vermittlungsleistungen im Bezug auf Investmentfondsanteile:

Vertriebsprovisionen erhält das Bankhaus zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Load-Fonds. Load-Fonds sind Fonds, bei denen der Ausgabeaufschlag erhoben wird. Das Bankhaus erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

b. Erfolgsabhängige Zahlungen:

Zusätzlich erhält die Bank als Vertriebsprovision für die Vermittlungsleistung ggf. Erfolgsbonifikationen. Diese Provisionen lassen sich – sofern das Bankhaus überhaupt welche erhält – nicht ohne weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potentialausschöpfung und Nettoabsatzzielen abhängt. Auf Nachfrage erteilt das Bankhaus Ihnen gerne nähere Informationen.

2. Vertriebsfolgeprovisionen

a. Für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentanteile:

Vertriebsfolgeprovisionen erhält das Bankhaus C. L. Seeliger für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein.

Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält das Bankhaus einen laufenden Teil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an das Bankhaus ausgezahlt wird. Der Anteil, den das Bankhaus erhält, beträgt 0 Prozent bis zu 60 Prozent der Verwaltungsgebühren (gemessen am durchschnittlichen Bestand der Bank). Die Höhe der Verwaltungsgebühren können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält die Bank eine Vertriebsfolgeprovision, die zwischen 0 Prozent und 0,95 Prozent p. a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand. Auf Nachfrage erteilt das Bankhaus Ihnen gerne nähere Informationen.

b. Für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Vermögensverwaltungsmandate

Des Weiteren erhält das Bankhaus Vertriebsfolgeprovisionen für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Vermögensverwaltungsmandate. In diesem Bereich existieren verschiedene Provisionsmodelle. Sollten Sie nähere Informationen wünschen, welches Provisionsmodell bei einem konkreten Vermögensverwaltungsmandat Anwendung findet, erteilt das Bankhaus Ihnen gerne nähere Informationen.

3. Vermittlungsprovisionen

a. Bei Derivategeschäften

Für die Vermittlung von Derivategeschäften (z. B. Zins-Swaps) erhält das Bankhaus C. L. Seeliger eine Provision in Höhe von 0 Prozent bis zu 50 Prozent der von dem Vertragspartner aus dem Geschäft erzielten Bruttomarge. Nähere Informationen zur Höhe erteilt das Bankhaus Ihnen gerne auf Nachfrage.

b. Bei Devisenhandelsgeschäften

Für die Vermittlung von Devisenhandelsgeschäften (z. B. Devisenkassa-, -options-, -termin- und -swappeschäften sowie Finanzanlagen und Kreditaufnahmen in Fremdwährung) erhält die Bank eine Provision in Höhe von 0 Prozent bis zu 25 Prozent der von dem Vertragspartner des Kunden aus dem jeweiligen Geschäft erzielten Marge. Nähere Informationen zur Höhe erteilt das Bankhaus Ihnen gerne auf Nachfrage.

c. Bei Wertpapiertransaktionen

Vermittlungsprovisionen erhält die Bank auch im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen. Dabei vermittelt das Bankhaus den Kunden an eine ausführende Bank. Hierfür erhält das Bankhaus einen Anteil von 0 Prozent bis zu 60 Prozent der Gebühren für die Wertpapiertransaktionskosten (ohne Fonds) vergütet. Die Höhe der Wertpapiertransaktionsgebühr können Sie dem aktuellen Entgelttableau oder Konditionsverzeichnis der ausführenden Bank entnehmen.

d. Bei Wertpapierdepots

Die Bank erhält in bestimmten Fällen auch dann eine Provision, wenn ein Kunde auf Ihre Vermittlung hin ein Depot bei einer anderen Bank unterhält. In einem solchen Fall erhält das Bankhaus eine Rückvergütung von 0 Prozent bis zu 30 Prozent der Depotgebühren. Die Höhe der Depotgebühren können Sie dem Entgelttableau für das Privatkundengeschäft der depotführenden Bank entnehmen.

4. Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen erhält das Bankhaus C. L. Seeliger außerdem unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen. Die unterstützenden Sachleistungen können

stark variieren und lassen sich nicht ohne Weiteres beziffern. Sollten Sie nähere Informationen zu diesen Leistungen wünschen, erteilt das Bankhaus Ihnen auf Nachfrage gerne nähere Informationen.

5. Nähere Einzelheiten

Mit diesem Informationsblatt legt das Bankhaus C. L. Seeliger Ihnen – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die es im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält oder gewährt. Das Bankhaus geht davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen das Bankhaus erhält oder gewährt. Soweit dies nicht der Fall ist, bietet das Bankhaus auf Nachfrage selbstverständlich auch weitere Informationen an.

Um Ihnen weiterhin eine hochwertige Wertpapierdienstleistung anbieten zu können, bin ich gezwungen Zuwendungen zu behalten. Die Zuwendungen werden jedoch im vollen Umfang in qualitätsverbessernde Maßnahmen investiert.

14. Zuwendungen in der Vermögensverwaltung

Die Regeln in Bezug auf die Entgegennahme und das Behalten von Zuwendungen wurden verändert. Ich werde künftig alle monetären Zuwendungen ab 03.01.2018 vollumfänglich an Sie weiterleiten.

15. Honorar – Anlageberatungsgesetz

Am 1. August 2014 ist das Honorar-Anlageberatungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, u.a. verpflichtet, ihre Kunden zu informieren, ob die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbracht wird oder nicht.

Das Bankhaus erbringt keine Honorar-Anlageberatung. Das bedeutet, dass kein gesondertes Entgelt für Beratungsdienstleistungen berechnet wird. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung darf ich jedoch Zuwendungen von den Vertriebspartnern erhalten.

16. Grundsätze für den Umgang mit Beschwerden

Das Ziel meines Bankhauses ist es, Ihnen als Kunden Produkte und Leistungen anzubieten, die Ihre Anforderungen und die von Ihnen erwarteten Standards erfüllen. Daher ist es mein Anspruch, Sie mit meinen Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte es dennoch vorkommen, dass Sie eine Beschwerde an mich richten möchten, erfolgt der Dialog nach meinen Grundsätzen zum Umgang mit Kundenbeschwerden. Diese finden Sie unter www.seeligerbank.de/links/agbdownloads/.

17. Produktinformationen zu verpackten Anlageprodukten

Ab Januar 2018 sind Emittenten von strukturierten Finanzinstrumenten verpflichtet, standardisierte Basisinformationsblätter zu erstellen. Diese informieren Sie über Chancen, Risiken und Kosten einer Investition in ein solches Anlageprodukt. Ich bin gesetzlich verpflichtet Ihnen das Basisinformationsblatt vor Kauf eines solchen Anlageproduktes zur Verfügung zu stellen, um die Transparenz und Vergleichbarkeit unterschiedlicher Produkte zu erhöhen.

18. Bereitstellung eines Legal Entity Identifier (LEI)- Code

Vertragsparteien eines Wertpapiergeschäfts müssen ab dem 3. Januar 2018 über einen "Legal Entity Identifier" (LEI)-Code verfügen, wenn sie Wertpapiergeschäfte tätigen möchten. Betroffen sind von dieser Regelung alle Vertragsparteien, die keine natürlichen Personen sind. Im Handelsregister eingetragene Kaufleute benötigen ebenfalls einen LEI-Code. Mit dem LEI-Code soll es Aufsichtsbehörden ermöglicht werden, Vertragsparteien von Finanzmarkttransaktionen eindeutig zu identifizieren.

Seit dem 3. Januar 2018 bin ich gesetzlich dazu verpflichtet, den LEI-Code bei Wertpapiertransaktionen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu melden. Falls mir bis dahin keine LEI-Codes von Kunden, die keine natürlichen Personen sind, vorliegen, kann ich für diese Kunden keine Wertpapiertransaktionen mehr ausführen. Für diese Kunden besteht also dringender Handlungsbedarf. Sie können den LEI-Code bei verschiedenen Vergabestellen beantragen. Die deutschen Vergabestellen sind zum Beispiel der WM Datenservice, der Bundesanzeiger-Verlag und GS1 Germany.

Sie können die Beantragung des LEI-Codes sowie die jährlich erforderliche Verlängerung z.B. auf folgenden Internetseiten vornehmen:

- www.wm-leiportal.org
- www.leireg.de
- www.lei.direct/lei-services/direkt-registrieren/

19. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Finanzprodukt

Bei der Beratung zu Finanzprodukten werden Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen, indem die vorvertraglichen Informationen des Anbieters verwendet werden. Trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Finanzproduktes auswirkt.

Anlagen

- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Anlage 1)
- Information über die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten (Anlage 2)
- Grundsätze für den Umgang mit Beschwerden (Anlage 3)
- Ausführungsgrundsätze (Anlage 4)
- Kosteninformationen für Wertpapiergeschäfte (Anlage 5)
- Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 6)
- Basisinformationen über Wertpapiergeschäfte und weitere Kapitalanlagen (Anlage 7)